

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst
für die ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.1994, 29.12.1994, 17.12.2008 und 30.10.2009, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigungszahlungen für die Ortschaftsräte der Gemeinde Möser.

**§ 2
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder**

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als „ausschließlich Pauschalbetrag“ entsprechend der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft:

Ortschaft Hohenwarthe	31 Euro
Ortschaft Körbelitz	19 Euro
Ortschaft Lostau	37 Euro
Ortschaft Möser	43 Euro
Ortschaft Pietzpuhl	19 Euro
Ortschaft Schermen	31 Euro

**§ 3
Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstaussfall führen, steht dem betreffenden Mitglied – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall nachweisen. Selbständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die Ortschaftsratsmitglieder - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4
Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende
- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 5
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Möser, den 08.04.2014

B. Köppen
Bürgermeister

Siegel